



Kiebitze in Adelsdorf: Helfen Sie mit!

Helfen Sie mit, dem stark gefährdeten Kiebitz, einem unserer bekanntesten Feldvögel, unter die Flügel zu greifen!

Von März bis Ende Juni ziehen die Kiebitze ihre Jungen wieder auf unseren Wiesen und Äckern groß. Sowohl die Gelege am Boden als auch die Jungen, die erst nach fünf Wochen flügge werden, sind in dieser Zeit sehr störungsempfindlich.

Bitte verlassen Sie die Wege nicht und nehmen Sie Hunde an die Leine.

Der Kiebitz ist einer unserer markantesten Feldvögel: Gut erkennbar an seinem schwarzweißen Gefieder und seinen akrobatischen Balzflügen. Früher kam er noch häufig bei uns vor, leider ist er mittlerweile stark gefährdet und sein Bestand hat in Deutschland um 90% abgenommen.

Mit über 20 Brutpaaren im Gemeindebereich beherbergte Adelsdorf letztes Jahr das bedeutendste Vorkommen im ganzen Landkreis. Helfen Sie mit, dass auch heuer die Kiebitze bei uns wieder brüten können! Schwerpunkte sind: Die Äcker am Reuthwegweiher zwischen Adelsdorf und Wiesendorf, im Bereich Grünsee sowie östlich und südlich der Kläranlage.

Neben den Gefahren, die durch eine Bewirtschaftung der Äcker entstehen können, scheuchen querfeldein laufende Hunde die brütenden Altvögel auf. Eier oder frischgeschlüpfte Jungvögel können so nicht ausreichend gewärmt werden, kühlen schnell aus und sterben.

Die Landwirte, auf deren Flächen die Kiebitze brüten, stehen im engen Austausch mit der Biodiversitätsberaterin der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt. Die Nester werden markiert, bei der Bewirtschaftung wird auf die Nester geachtet und sie werden umfahren, damit den Vögeln und ihren Eiern nichts passiert.

Die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Erlangen-Höchstadt und die Gemeinde Adelsdorf bitten daher Spaziergänger und Hundebesitzer, auf die Kiebitze und andere Bodenbrüter Rücksicht zu nehmen.

In den wichtigsten Bereichen wurden dazu auch Hinweisschilder aufgestellt.

Weiterführende Informationen zum Kiebitz unter: <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/artenschutz/kiebitz/index.html>

Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Fahrerlaubnisverordnung (FeV);

Öffentliche Zustellung

Gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.01.1983 (BayRS 2010-2-I) wird folgendes Schreiben an

Inhalt

Kiebitze in Adelsdorf: Helfen Sie mit!	54
Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Fahrerlaubnisverordnung (FeV); Öffentliche Zustellung Herrn Tomasz Lech Juszcak	55
Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Fahrerlaubnisverordnung (FeV); Öffentliche Zustellung Herrn Adrian Cerbu	55
Bekanntmachung: Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwabachgruppe (Landkreis Erlangen-Höchstadt) für das Haushaltsjahr 2022	56
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Erlangen-Höchstadt für das Haushaltsjahr 2022	56
Taxitarifordnung 2022	56
Das Gymnasium Höchstadt öffnet seine Türen	57
Gymnasium Eckental: Anmeldung für das Schuljahr 2022/2023	58
Wir stellen ein:	58
Verwaltungsfachkräfte (w/m/d)	
Gärtner/Gärtnerin (w/m/d)	

Herrn Tomasz Lech Juszcak,
Zywiecka 12/6
80-407 Gdansk
Polen

öffentlich zugestellt:

Bescheid des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 29.03.2022, Az. 61 143/99883598.

Das Schreiben kann während der Dienststunden von Montag bis Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr und zusätzlich am Dienstag von 14:00 bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 bis 17:30 Uhr beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Führerscheinstelle, Nägelsbachstraße 1, 91052 Erlangen, Erdgeschoss, roter Bereich, Zimmer 0.08, eingesehen werden.

Der Bescheid ist an dem Tag als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tag des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Erlangen, 29.03.2022
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Kraus
Abteilungsleiter

Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Fahrerlaubnisverordnung (FeV);

Öffentliche Zustellung

Gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.01.1983 (BayRS 2010-2-I) wird folgendes Schreiben an

Herausgeber:

Landratsamt Erlangen-Höchstadt
Nägelsbachstraße 1
91052 Erlangen

www.erlangen-hoechststadt.de/amtsblatt
amtsblatt@erlangen-hoechststadt.de
hergestellt aus 100% Recyclingpapier

Erscheinungsweise: jeden Donnerstag
Bezugspreis: Halbjährlich 26,00 € (einschließlich Zustellgebühr)
Einzelpreis 1,00 € (einschließlich Zustellgebühr)

Herrn Adrian Cerbu,
Str. Neptun nr. 45
Mun. Bucuresti sec. 5
Rumänien

öffentlich zugestellt:

Bescheid des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 06.04.2022,
Az. 61 143/99881254.

Das Schreiben kann während der Dienststunden von Montag bis Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr und zusätzlich am Dienstag von 14:00 bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 bis 17:30 Uhr beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Führerscheinstelle, Nägelsbachstraße 1, 91052 Erlangen, Erdgeschoss, roter Bereich, Zimmer 0.08, eingesehen werden.

Der Bescheid ist an dem Tag als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tag des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Erlangen, 06.04.2022
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Kraus
Abteilungsleiter

Bekanntmachung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwabachgruppe (Landkreis Erlangen-Höchstadt) für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 10 und 17 der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwabachgruppe und Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwabachgruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

- im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.581.400 €
- und
- im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.946.700 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.188.700 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 600.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Eckental, den 04.04.2022

Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwabachgruppe
gez.

Ilse Dölle
Verbandsvorsitzende

Die vorstehende Haushaltssatzung 2022 wurde mit Schreiben des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 28.03.2022, Az. 20-941-572722, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO und Art. 24 Abs. 1 KommZG wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 hiermit amtlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Gemeindeverwaltung im Rathaus Eschenau, Rathausplatz 1, 90542 Eckental, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Erlangen-Höchstadt für das Haushaltsjahr 2022

I.

Aufgrund der Art. 57 ff. Landkreisordnung hat der Kreistag am 11. Februar 2022 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 Landkreisordnung bekannt gemacht wird:

Haushaltssatzung des Landkreises Erlangen-Höchstadt für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des Art. 57 ff. Landkreisordnung erlässt der Landkreis Erlangen-Höchstadt folgende

Haushaltssatzung

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 161.600.000,00 Euro
und
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 15.613.000,00 Euro

ab.

- (2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Kreiskrankenhauses St. Anna Höchstadt a. d. Aisch für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan
in den Erträgen mit 16.021.800,00 Euro
und in den Aufwendungen mit 17.916.800,00 Euro
(Jahresfehlbetrag 1.895.000,00 Euro)
und

im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben
(einschließlich Verlustausgleich in Höhe
von 1.895.000,00 Euro) mit jeweils 2.663.000,00 Euro

ab.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.258.000,00 Euro festgesetzt.
- (2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan des Kreiskrankenhauses St. Anna Höchststadt a. d. Aisch sind nicht vorgesehen.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 2.750.000,00 Euro festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Kreiskrankenhauses St. Anna Höchststadt a. d. Aisch werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfes, der nach Art. 18 ff. Finanzausgleichsgesetz umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 95.961.685,86 Euro festgesetzt.
- (2) Die Kreisumlage wird in Vomhundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

1. Vom Bayerischen Landesamt für Statistik festgestellte Steuerkraftzahlen 2022	
der Grundsteuer A	557.196,00 Euro
der Grundsteuer B	14.932.250,00 Euro
der Gewerbesteuer	69.622.072,00 Euro
der Einkommensteuerbeteiligung	90.344.651,00 Euro
der Umsatzsteuerbeteiligung	12.766.956,00 Euro
2. 80 v. H. der Gemeindegemeinschaften 2021	
	<u>14.870.390,00 Euro</u>
Summe der Bemessungsgrundlagen	203.093.515,00 Euro

- (3) Nach Art. 18 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz werden die Hebesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

1. Aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer A	47,25 v. H.
2. Aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer B	47,25 v. H.
3. Aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer	47,25 v. H.
4. Aus der Steuerkraftzahl der Einkommensteuer	47,25 v. H.
5. Aus der Steuerkraftzahl der Umsatzsteuer	47,25 v. H.
6. Aus 80 v. H. der Schlüsselzuweisungen	47,25 v. H.

- (4) Die Steuersätze für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	360 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	360 v. H.
2. Gewerbesteuer	360 v. H.

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000.000,00 Euro festgesetzt.

- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Kreiskrankenhauses St. Anna Höchststadt a. d. Aisch wird auf 750.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Erlangen, 07.04.2022
Landkreis Erlangen-Höchststadt

Alexander Tritthart
Landrat

II.

Die Regierung von Mittelfranken hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 65 Abs. 2 Landkreisordnung erforderliche Genehmigung des Gesamtbetrags der Kreditaufnahmen in § 2 Abs. 1 der Haushaltssatzung und die nach Art. 61 Abs. 4 Landkreisordnung erforderliche Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen in § 3 Abs. 1 der Haushaltssatzung mit Schreiben vom 30.03.2022, Az. RMF-SG12-1512-8-9-4, erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung 2022 liegt samt ihren Anlagen gemäß Art. 59 Abs. 3 Satz 3 Landkreisordnung ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung im Landratsamt Erlangen-Höchststadt, Nägelsbachstraße 1, 91052 Erlangen, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Taxitarifordnung 2022

Das Landratsamt Erlangen-Höchststadt erlässt aufgrund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. d. F. d. Bek. vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.04.2021 (BGBl. I S. 822) und aufgrund von § 31 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 22.12.1998 (GVBl. S. 1025), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. September 2021 (GVBl. S. 590) folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich und Pflichtfahrbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen, die ihren Betriebsitz im Landkreis Erlangen-Höchststadt haben.
- (2) Der Pflichtfahrbereich umfasst das Gebiet der Landkreise Erlangen-Höchststadt, Nürnberger Land und der Städte Erlangen, Nürnberg und Fürth.

§ 2

Beförderungsentgelt

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich, unabhängig von der Zahl der beförderten Personen, zusammen aus
 - a) dem Grundpreis von 3,70 €
 - b) dem Kilometerpreis nach Abs. 2
 - c) dem Zeitpreis nach Abs. 3 und
 - d) den Zonenzuschlägen nach Abs. 4
- (2) Der Kilometerpreis wird in Schalteinheiten von 0,20 € berechnet. Der Streckenpreis beträgt 0,20 € je angefangene 93,02 m Wegstrecke (2,15 € je Kilometer).
- (3) Der Zeitpreis beträgt während der Ausführung des Beförderungsauftrages 0,20 € je 24,0 Sekunden. (30 € pro Stunde) Als

Wartepreis gilt jedes Anhalten der Taxe auf Veranlassung des Bestellers oder aus verkehrlichen, vom Taxifahrer nicht zu vertretenden Gründen.

- (4) Zusätzlich zu den Tarifen nach Abs. 1 bis 3 sind folgende Zonenzuschläge zu erheben:

Zone 0 (Luftlinie) 0–3 km vom Betriebssitz des Unternehmers	0,00 €
Zone I (Luftlinie) mehr als 3–5 km	3,00 €
Zone II (Luftlinie) mehr als 5–10 km	6,00 €
Zone III (Luftlinie) mehr als 10–15 km	9,00 €
Zone IV (Luftlinie) mehr als 15–20 km	12,00 €
Zone V (Luftlinie) über 20 km	15,00 €

Bei Fahrten, die in der Tarifzone 0 beginnen, enden oder bei denen die Zone 0 durchfahren wird, wird kein zusätzlicher Zonenzuschlag erhoben. Fahrten in diesem Sinne sind Fahrten vom Einsteigeort des Kunden zum Fahrtziel des Kunden.

Werden bei der Fahrt verschiedene Zonen durchfahren, so richtet sich der Zuschlag nach der niedrigsten berührten Zone.

- (5) Der Mindestfahrpreis beträgt einschließlich der ersten Schalteinheit 3,90 €. Er ist auch dann zu entrichten, wenn die Fahrt aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht durchgeführt wird.

§ 3 Zuschläge

An Zuschlägen werden erhoben:

- a) für die Anforderung eines Großraumtaxi (Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung zur Beförderung von mehr als 5 Personen – einschließlich Fahrer – geeignet und bestimmt sind): 5,00 €
Rollstühle und Handgepäck werden unentgeltlich befördert.
- b) für die Beförderung von während der Fahrt im Rollstuhl sitzenden Personen: 10 €

§ 4 Abweichende Fahrpreise

- (1) Von den in dieser Verordnung festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (insbesondere zur Kranken- oder Schülerbeförderung) sind innerhalb des Pflichtfahrbereichs (§ 1 Abs. 2) nur mit Genehmigung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt zulässig.
- (2) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Für Nebenleistungen kann ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

§ 5 Abrechnung und Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereichs kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von 50 € wechseln können. Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
- (3) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so ist ihm diese unter Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebsitzadresse zu erteilen. Die Quittung ist vom Fahrer unter Angabe des Datums zu unterschreiben.

§ 6 Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Beförderungsanspruch nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis gemäß § 2 Abs. 2 zu berechnen.
- (3) Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,20 € pro 28,8 Sekunden zu berechnen.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 7 Allgemeine Pflichten

- (1) In jeder Taxe ist eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Alle Bediensteten eines Taxiunternehmens sind mit dieser Verordnung vertraut zu machen und zu ihrer Beachtung anzuhalten.

§ 8

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10000 € geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 01.05.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 01.05.2020 außer Kraft.

Erlangen, den 06.04.22
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Tritthart
Landrat

Das Gymnasium Höchststadt öffnet seine Türen

Am Samstag, dem 30. April 2022, findet ab 14:00 Uhr bis ca. 16:30 Uhr am Gymnasium Höchststadt ein Schnuppernachmittag für Schüler der 4. Grundschulklassen und deren Eltern statt.

Es besteht zum einen die Möglichkeit, das Schulgebäude näher zu erkunden und zum anderen, das vielfältige pädagogische und breitgefächerte Angebot des Gymnasiums kennenzulernen. Es werden auch Führungen durch die Schule angeboten.

Die Kinder haben die Möglichkeit, mit einer Schulhausrallye, organisiert von den Tutoren und Tutorinnen, das Schulgebäude und das Schulgelände zu erforschen. Außerdem können sie bei verschiedenen Fächern interessante Vorführungen erleben und auch selbst aktiv werden.

Die mathematisch-naturwissenschaftliche Bildung stellt neben der sprachlichen Ausrichtung einen wesentlichen Eckpfeiler im Profil des Gymnasiums Höchststadt dar. Wir sind seit 2017 Mitglied des nationalen MINT-EC-Netzwerkes (**M**athematik-**I**nformatik-**N**aturwissenschaft-**T**echnik) Diese Auszeichnung ist uns Ansporn, das Interesse für Naturphänomene und technische Entwicklungen aufzugreifen und auszubauen. Einen kleinen Einblick in diese Aktivitäten stellen wir Ihnen an diesem Tag auch vor.

Auch die Musik- und die Kunstfachschaft werden ein Programm anbieten und die Sportfachschaft wird neben einem „Spiel- und Spaß-Parcours“ auch einen kleinen Verkaufsstand organisieren, dessen Erlös der Ukrainehilfe zugutekommen soll.

Nutzen Sie die Chance, das Gymnasium mit Ihren Kindern in seiner Freundlichkeit und Vielfalt sowie Offenheit und Transparenz kennenzulernen.

Die Einschreibung für die **Neuanmeldung ist möglich, von Montag, 9. Mai 2022, bis Mittwoch, 11. Mai 2022, jeweils von 14 bis 16 Uhr.**

Sämtliche Anmeldeformulare stehen im Downloadbereich auf der Homepage unter www.gymnasium-hoechstadt.de (Informationen/Neuanmeldungen) bereit. Zusätzlich **zur Anmeldung** mitgebracht werden müssen: Übertrittszeugnis im Original, Kopie der Geburtsurkunde, eine Kopie des Sorgerechtsbeschlusses bei Alleinerziehenden sowie für Fahrschüler ein Passbild.

Die Schulfamilie freut sich auf Ihr Kommen.

gez.

Roland Deinzer
Schulleiter

Gymnasium Eckental: Anmeldung für das Schuljahr 2022/2023

Der bayernweit einheitliche Anmeldezeitraum für das Gymnasium ist in diesem Jahr von Montag, 9. Mai bis Freitag, 13. Mai 2022.

Für die Anmeldung am Gymnasium Eckental können Sie aber bereits ab Montag, 2. Mai 2022 die Online-Formulare ausfüllen. Aus organisatorischen Gründen bitten wir darum, dass die kompletten Anmeldeunterlagen (mit Original-Übertrittszeugnis) bis Mittwoch, den 11. Mai in der Schule vorliegen.

Alle nötigen Informationen und Formulare finden Sie ab 2. Mai 2022 auf der Homepage (www.gymnasium-eckental.de).

Falls Sie bei der Anmeldung Unterstützung benötigen oder Besonderheiten geklärt werden müssen, melden Sie sich bitte unter Telefon 09126 25690.

LANDKREIS
ERLANGEN-HÖCHSTADT



Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Landratsamt Erlangen-Höchstadt

VERWALTUNGSFACHKRÄFTE (W/M/D)

für verschiedene Einsatzbereiche der allgemeinen inneren Verwaltung u. a. für Führerschein- und Zulassungswesen, Naturschutz, Ausländerstelle, Soziales etc.

GÄRTNER/GÄRTNERIN (W/M/D)

für die Pflege und Unterhalt von Grün- und Außenanlagen an landkreiseigenen Einrichtungen mit wechselnden Einsatzorten

**WIR
STELLEN
EIN**

Interessiert? Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den vollständigen Unterlagen und Angabe der **Vorgangs-Nr.** Sie sich bewerben. Weitere Informationen zu den Stellen sowie unsere Datenschutzbedingungen und die **Einverständniserklärung** zum Ausfüllen finden Sie auf unserer Homepage unter: www.erlangen-hoechstadt.de/aktuelles/karriere

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt.



Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Sachgebiet Personal,
Nägelsbachstraße 1, 91052 Erlangen
E-Mail: bewerbungen@erlangen-hoechstadt.de
Ansprechpartner: Herr Schlegel Tel. 09131/803-1170